

# Zurich Basler Cup

## Reglement

### für

# Aktive 2.-5. Liga

**Inhalt:**

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
Art. 2	Titel und Pokalübergabe
Art. 3	Anmeldung und Teilnahme
Art. 4	Modus
Art. 5	Spielbetrieb, Spielberechtigung
Art. 6	Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter
Art. 7	Disziplinarstrafen, Proteste, Rekurse
Art. 8	Forfait
Art. 9	Finanzielles
Art. 10	Teilnahme am Schweizer Cup
Art. 11	Schlussbestimmungen

<b>ART. 1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
1.	Der Fussballverband Nordwestschweiz SFV (FVNWS) führt jede Saison einen Wettbewerb um den Zurich Basler Cup für Aktive Männer 2. Liga regional bis 5. Liga durch. Die Organisation obliegt der Wettspielkommission (WK) des FVNWS.	Organisation
2.	Dem Sieger des Zurich Basler Cups wird ein Pokal übergeben, der definitiv in den Besitz des Vereins übergeht.	Pokal
3.	Der Sieger des Endspiels erhält max. 30 Goldmedaillen, der Verlierer max. 30 Silbermedaillen.	Medaillen
<b>ART. 2</b>	<b>TITEL UND POKALÜBERGABE</b>	
1.	Der Sieger trägt den Titel 'Zurich Basler Cup-Sieger' in der Saison, in welcher der Wettbewerb ausgetragen wurde.	Titel
2.	Die Übergabe des Pokals erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Endspiel.	Übergabe
<b>ART. 3</b>	<b>ANMELDUNG UND TEILNAHME</b>	
1.	Am Zurich Basler Cup Aktive 2.-5. Liga sind alle dem FVNWS angehörenden Vereine teilnahmeberechtigt, deren Teams der 2. Liga regional, 3., 4. oder 5. Liga sich am Meisterschaftsbetrieb (Herbst- und Frühjahrsrunde der jeweiligen Saison) beteiligen. Pro Verein kann nur eine Mannschaft gemeldet werden.	Teilnahme-berechtigung
2.	Für die Vereine der 2. Liga regional und der 3. Liga ist die Teilnahme obligatorisch, sie gelten als angemeldet.	Teilnahme-obligatorium
3.	Vereine der 4. und 5. Liga können sich für den Zurich Basler Cup anmelden. Die Anmeldung erfolgt jeweils innert der von der WK festgesetzten Frist über Club Corner.	Vereine der 4. und 5. Liga
<b>ART. 4</b>	<b>MODUS</b>	
1.	Der Zurich Basler Cup wird in Ausscheidungsrunden ausgetragen. Die jeweiligen Sieger qualifizieren sich für die nächste Runde.	Qualifikation
2.	Sämtliche Paarungen werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen der WK des FVNWS. In den ersten Runden sind Freilose möglich.	Auslosung/Freilose
3.	Die Vereine der 2. Liga regional greifen erst ab den Sechzehntelfinals in den Wettbewerb ein.	Teams 2. Liga regional
4.	Die Spieltermine werden durch die WK des FVNWS festgelegt.	Spieltermine
5.	Der unterklassige Verein hat Heimrecht, bei Spielen zwischen gleichklassigen Vereinen der erstgenannte.	Heimrecht
6.	Ein Platzabtausch ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet und der WK zu melden. Ein Platzabtausch oder die Verlegung des Spiels auf einen neutralen Platz kann auch durch die WK des FVNWS bei unbespielbarem Terrain oder in anderen unvorhergesehenen Fällen verfügt werden.	Platzabtausch, neutraler Platz
7.	Die Organisation des Endspiels obliegt der WK des FVNWS. Diese bestimmt das Austragungsdatum, den Austragungsort und die Anspielzeit.	Organisation Endspiel

**ART. 5 SPIELBETRIEB, SPIELBERECHTIGUNG**

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| 1. Es gelten die offiziellen Spielregeln des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).   | Spielregeln                      |
| 2. Spiele um den Zurich Basler Cup gelten als Verbandsspiele des SFV.   | Verbandsspiele                   |
| 3. Lautet das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert.<br>Bei unentschiedenem Ausgang nach Verlängerung wird der Sieger durch ein Penaltyschiessen ermittelt.   | Verlängerung<br>Penaltyschiessen |
| 4. Die Spielberechtigung richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Reglementen des SFV, insbesondere dem Wettspielreglement.<br><i>Einschränkung:</i> Spieler, die in der laufenden Saison mehr als vier Verbandsspiele in einer oberen Aktivmannschaft des gleichen Clubs oder eines mit diesem gruppierten Klubs ganz oder teilweise bestritten haben, sind im Zurich Basler Cup nicht spielberechtigt. | Spielberechtigung                |
| 5. In Spielen um den Zurich Cup kommt das freie Ein- und Auswechseln NICHT zur Anwendung. Wie in der Meisterschaft der 2. Liga regional sind maximal 5 klassische Auswechslungen zugelassen. Während einer allfälligen Verlängerung besteht eine zusätzliche Wechsellmöglichkeit.   | Freies Ein- und Auswechseln      |
| 6. Am Zurich Basler Cup Aktive 2.-5. Liga teilnehmende Teams, die sich in einer laufenden Meisterschaft zurückziehen, scheidern aus dem Zurich Basler Cup aus und werden durch den unterlegenen Gegner der vorangegangenen Runde ersetzt.   | Rückzug aus der Meisterschaft    |

**ART. 6 SCHIEDSRICHTER**

- |   |   |
|---|---|
| 1. Die Schiedsrichter (SR) werden durch die SR-Aufgebotsstelle des FVNWS zugeteilt und aufgeboten.                                      | Schiedsrichterzu-<br>teilung /-aufgebot |
| 2. Von einem SR-Trio werden Spiele geleitet<br>- ab den 1/4-Finals oder<br>- wenn Mannschaften der 2. Liga regional aufeinandertreffen. | SR-Trio                                 |
| 3. Die SR-Entschädigungen richten sich nach den SR-Richtlinien.   | Entschädigung                           |
| 4. Das Schiedsrichter-Trio und der 4. Offizielle des Endspiels erhalten je eine Medaille.   | Medaillen                               |

**ART. 7 DISZIPLINARSTRAFEN, PROTESTE, REKURSE**

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. Die Strafkompetenzen für alle Vorkommnisse anlässlich von Spielen um den Zurich Basler Cup richten sich nach den einschlägigen Reglementen und Bestimmungen des SFV, der Amateur Liga (AL) und des FVNWS.  | Strafkompetenzen           |
| 2. Die Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Disziplinar-kommission des SFV sind anwendbar.  | Disziplinarstrafen         |
| 3. Für Proteste gelten die Vorschriften des Wettspielreglements SFV. Die Bestätigung des Protestes ist an die WK des FVNWS zu richten. Deren Entscheide sind, soweit sie das Spielergebnis betreffen, endgültig.  | Protest                    |
| 4. Die Protestkaution beträgt Fr. 150.--.   | Protestkaution             |
| 5. Das Einsprache- und Rekursrecht gegen Entscheide der zuständigen Behörden ist gewahrt, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass der betreffende Entscheid endgültig ist. Einsprachen und Rekurse sind unter Beachtung der Bestimmungen des SFV, der AL und des FVNWS bei der zuständigen Instanz einzureichen. | Einsprachen und<br>Rekurse |

- |    |  |                             |
|----|--|-----------------------------|
| 6. | Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Zurich Basler Cups betreffen, insbesondere gegen Spieltermine, Spielansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen sowie gegen das SR-Aufgebot kann keine Einsprache erhoben, resp. nicht rekuriert werden. | Beschlüsse ohne Rekursrecht |
|----|--|-----------------------------|

<b>ART. 8 FORFAIT</b>
-----------------------

- |    |   |                         |
|----|---|-------------------------|
| 1. | Erklärt ein Verein forfait, verfällt er einer Forfaitbusse, welche von der WK des FVNWS ausgesprochen wird. | Forfait<br>Forfaitbusse |
|----|---|-------------------------|

<b>ART. 9 FINANZIELLES</b>
----------------------------

- |    |   |                                   |
|----|---|-----------------------------------|
| 1. | Mit Ausnahme des Endspiels gehen sämtliche Spiele auf Rechnung der beteiligten Vereine. Die Bruttoeinnahmen aus einem evtl. Billettverkauf werden zwischen den beiden Vereinen geteilt. | Finanzierung Qualifikationsspiele |
| 2. | Beide Vereine übernehmen je die Hälfte der Schiedsrichterspesen.  | SR-Spesen                         |
| 3. | Das Endspiel geht auf Rechnung des FVNWS. Die Endspielteilnehmer erhalten keine Entschädigung.  | Abrechnung<br>Endspiel            |

<b>ART. 10 TEILNAHME AM SCHWEIZER CUP</b>
---

- |    |  |                            |
|----|--|----------------------------|
| 1. | Für die Teilnahme am Schweizer Cup kann sich <u>1</u> Mannschaft aus der Region Nordwestschweiz qualifizieren, sofern sie die unter Ziffer 2. hiernach beschriebenen Teilnahme Kriterien erfüllt. Dieser Teilnehmer wird gemäss nachstehender Kriterienabfolge ermittelt:<br><br>a) der Sieger des Zurich Basler Cups,<br>b) der Verlierer des Zurich Basler Cup-Finals,<br>c) einer der Halbfinalisten, der, je nach Konstellation, in einem Entscheidungsspiel zu ermitteln ist. | Qualifikation              |
| 2. | Am Schweizer Cup teilnehmen kann nur eine Mannschaft, die nicht einem Verein oder einer Gruppierung angehört, der oder die bereits durch ein höherklassiges Team (Super League, Challenge League, Promotion League, 1. Liga classic, 2. Liga interregional) qualifiziert ist oder die Möglichkeit hat, sich zu qualifizieren.  | Ausnahmen                  |
| 3. | Die Teilnahme an den Spielen um den Schweizer Cup ist für den qualifizierten Verein obligatorisch.   | Teilnahme am Schweizer Cup |

<b>ART. 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>
------------------------------------

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 1. | Alle in den offiziellen Mitteilungen des FVNWS erscheinenden Veröffentlichungen für den Zurich Basler Cup sind verbindlich.   | Offizielle Mitteilungen                |
| 2. | Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, gelten allgemein die Statuten, Reglemente und Weisungen des SFV, der AL und des FVNWS.   | Übergeordnete Reglemente und Weisungen |
| 3. | Muss der Wettbewerb um den Zurich Basler Cup aufgrund höherer Macht (Pandemie usw.) vorzeitig abgebrochen werden oder wird er von einer übergeordneten Instanz abgebrochen, erfolgt keine Wertung. Die Teilnehmenden an den Schweizer Cup Wettbewerben (Art. 10) werden aus den zum Zeitpunkt des Abbruchs noch im Wettbewerb verbliebenen Teams ausgelost. | Vorzeitiger Abbruch                    |
| 4. | Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen werden durch die WK des FVNWS endgültig entschieden.   | Nicht vorgesehene Fälle                |

5. Das vorliegende Reglement wird vom Vorstand des FVNWS per Inkraftsetzung  
1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

Pratteln, 1. Juli 2023

FUSSBALLVERBAND NORDWESTSCHWEIZ

Präsident  
Daniel Schaub

Leiter Spielbetrieb  
Pascal Buser